



Verband für Anthroposophische Pflege e.V.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0174(13)
gel. VB zur Anhörung am 30.05.
16_PflBRefG
25.05.2016

Stellungnahme des Verbands für Anthroposophische Pflege e.V. (VfAP)

zum Gesetzentwurf der Bunderegierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe

(Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG) – Stand: 09.03.2016)

sowie den Anträgen

von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Integrative Pflegeausbildung – Pflegeberuf aufwerten, Fachkenntnisse erhalten vom
16.3.2016 (Drucksache 18/7880)

und der Fraktion DIE LINKE

Gute Ausbildung – Gute Arbeit – Gute Pflege vom 28.1.2016 (Drucksache 18/7414)

Für den Verband für Anthroposophische Pflege (VfAP e.V.) ist die generalistische Pflegeausbildung auch deshalb eine Selbstverständlichkeit, weil Pflege alle Lebensbereiche und biografische Stadien – von der Schwangerschaft bis zum Tod – durchzieht. Eine der fünf anthroposophisch orientierten Pflege-Ausbildungsstätten, das "Pflege-Bildungszentrum an der Filderklinik (PBZ)" (Mitglied im VfAP), arbeitet seit 2007 erfolgreich mit dem vom Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg genehmigten und der Hochschule Esslingen evaluierten Modellprojekt: „PFLEGE – LEBEN: Eine Generalistische Pflegeausbildung“. Im April 2016 begann der zehnte Ausbildungsgang mit der generalistischen Ausbildung. Vor dem Hintergrund der langjährigen Erfahrung des PBZ ist der VfAP von der Machbarkeit und den Vorteilen der generalistischen Ausbildung überzeugt.

Neben der wichtigen Zusammenführung der Pflegeberufe bringt das neue Pflegeberufsgesetz Entwicklungen mit sich, auf die die Pflegeberufe seit vielen Jahren hinarbeiten, wie beispielsweise die Formulierung von Vorbehaltsaufgaben sowie die Akademisierung der Pflege. Diese Chancen der Professionalisierung sind immens wichtig in einem Berufsfeld, das vor sehr großen Herausforderungen steht. Darum: „Generalistik jetzt!“ Eine hervorragende Basis, um den Pflegeberuf innovativ und attraktiv zu gestalten sowie inhaltliche Qualitätsverbesserungen zum Wohle der Patient*innen, Klient*innen und Bewohner*innen zu initiieren.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist auch dazu geeignet, Menschen mit unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen eine interessante berufliche Perspektive in den vielfältigen

Berufsfeldern der Pflege zu eröffnen und unterstützt dabei, vielseitige Berufsbiographien zu gestalten.

Das Berufsbild der Pflege wandelt sich, somit auch die Anforderungen an eine zukunftsfähige Ausbildung. Der entscheidende Faktor für das Gelingen und die Qualität der Ausbildung wird eine gute Verzahnung und Koordination von Theorie und Praxis auch im Sinne der Generalistik sowie die Stärkung der praktischen Ausbildung sein. Aus diesem Grund muss die Gesamtverantwortung der Ausbildung bei den Pflegeschulen liegen und es braucht eine ausreichende Zahl an fachlich gut qualifizierten und motivierten Praxisanleiter*innen, die Freiräume sowie eine angemessene Vergütung für diese wichtige Aufgabe erhalten.

Der VfAP schließt sich inhaltlich der Stellungnahme und den Änderungsvorschlägen des Deutschen Pflegerates (DPR) vom 26. Mai 2016 an. Darüber hinaus ist dem Verband für Anthroposophische Pflege vor allem wichtig,

- dass ganz im Sinne eines vielfältigen Angebots Gestaltungsspielraum für eine Profilbildung der unterschiedlichen Träger auch mit dem neuen Pflegeberufsgesetz (innerhalb der Rahmenlehr- und Ausbildungspläne) erhalten bleibt,
- dass eine bundeseinheitliche Regelung für den Pflege-Assistenzberuf und die damit verbundene Aufgabenteilung festgelegt werden,
- sowie die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

Teil 1 - Allgemeiner Teil

- Formulierung **Vorbehaltene Aufgaben** statt Vorbehaltene Tätigkeiten (§4)

Teil 2 - Berufliche Ausbildung in der Pflege

Abschnitt 1 - Ausbildung

- **Erstellung des Ausbildungsplans** für die praktische generalistische Ausbildung muss **von der Pflegeschule** in Zusammenarbeit mit dem Träger der praktischen Ausbildung erfolgen (§6 Abs.3 Satz 1) (§8 Abs. 1)
- **Durchführung der praktischen Ausbildung:** Stärkung der Praxisanleitung (Mindestverhältnis/Anzahl festlegen, Freistellung für Praxisanleitung gewährleisten (§6 Abs. 3)
- **Abschluss von Ausbildungsverträgen** auch durch Pflegeschulen ermöglichen (siehe Begründung DPR, S.10-11) (§ 8 Abs. 4)
- **Gesamtverantwortung** für die gesamte Ausbildung (Theorie/Praxis) muss bei den Pflegeschulen liegen (§10)

Die Pflegeschulen sind die Experten für Bildung und Lernen. Praxiseinrichtungen, die notwendigerweise nur einen Teilaspekt des generalistischen Pflege-spektrums im Blick haben und eher partikulare Eigeninteressen vertreten müssen (Kinderklinik → Kinderkrankenpflege, Altenpflegeeinrichtungen → Altenpflege etc.) tun sich natürlicherweise schwer, einen generalistischen Blickwinkel einzunehmen. Dieser lässt

sich nur an den Bildungseinrichtungen entwickeln, demzufolge ist dort auch die Gesamtverantwortung richtig verortet.

Durch die im Gesetzesentwurf genannte Regelung entsteht eine komplizierte Struktur und Aufgabenverteilung. Die Träger der praktischen Ausbildung sollen Ausbildungspläne für einen gesamten generalistischen Ausbildungsverlauf erstellen; die Pflegeschule das Curriculum. Sie soll die Ausbildungspläne der Praxis „nur“ prüfen. Die Pflegeschule wird zur Kontrollinstanz ohne eigenen Gestaltungsspielraum oder Sanktionsmöglichkeiten. Sie kann nur im Nachhinein reagieren (Gefahr von Ausbildungsabbrüchen aufgrund von Komplikationen im Ausbildungsverlauf). (§10)

Abschnitt 2 - Ausbildungsverhältnis

- **Abschluss von Ausbildungsverträgen** auch durch Pflegeschulen ermöglichen (siehe Begründung DPR, S.10-11) (§ 16 Abs. 1)
- **Vertiefungseinsatz** keinesfalls bereits im Ausbildungsvertrag festlegen, da die Entscheidung meist erst im Laufe der Ausbildung getroffen werden kann (§16 Abs. 2 Nr.1)
- **Kompetenznachweis** statt Tätigkeits- oder Ausbildungsnachweis (§ 17 Nr. 3)

Abschnitt 3 - Finanzierung der beruflichen Ausbildung

- **Nichtanrechnung** der Auszubildenden auf dem Stellenplan (§27 Abs. 2)
- **Vereinbarungen zum Pauschalbudget** – diese sollten unbedingt jährlich angepasst werden (§ 30 Abs. 3)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 4 - Fachkommission, Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

- **Bundeseinheitlicher Rahmenlehrplan und Ausbildungsrahmenplan** sind sehr zu begrüßen. Sie dürfen aber nicht überregulieren sondern müssen ausreichend Gestaltungsspielräume lassen für die Profil- und Schwerpunktbildung der unterschiedlichen Ausbildungsstätten (Besonderheiten privater/kirchlicher Träger)

Artikel 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der VfAP unterstützt, auch aufgrund der aufgeführten Begründung, den Vorschlag des Bundesrats, das Inkrafttreten des Gesetzes um ein Jahr zu verschieben. Die neue Pflegeausbildung könnte im Jahr 2019 beginnen.

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Integrative Pflegeausbildung – Pflegeberuf aufwerten, Fachkenntnisse erhalten vom 16.3.2016 (Drucksache 18/7880)

Die Feststellungen im Antrag der GRÜNEN kann der VfAP überwiegend teilen. Allein die Aufforderung (Punkte 1-6), die daraus folgt, ist nicht zielführend, eher widersprüchlich bzw. bereits auf dem Weg.

Ein Aussetzung des Gesetzgebungsverfahrens für das Pflegeberufsgesetz wäre nach weit mehr als zehnjähriger Diskussion ein Rückschritt, Zeitverschwendung und verheerend. Denn wie in dem Antrag richtig erwähnt, braucht eine solch umfassende Reform ein grundlegendes Umdenken. Dieses Umdenken kann sich nur dann einstellen, wenn die Reform des Pflegeberufs in Kraft tritt und die Ausbildung mithilfe von Rahmenlehr- und Ausbildungsplänen unterstützt und umgesetzt wird. Zur Vorbereitung auf die Umstellung befürwortet der VfAP ein um ein Jahr verzögertes Inkrafttreten des Gesetzes. Dennoch: Es wird Zeit, sich endlich auf den Weg zu machen.

Es gilt, an einem gesamten Bildungskonzept für die Pflegeberufe weiterzuarbeiten und dazu sind die generalistische berufliche Pflegeausbildung und der grundständig generalistische Pflegestudiengang unabdingbar. In einem Gesamtbildungskonzept spielt die Durchlässigkeit eine wichtige Rolle und wir fordern die Parteien auf, mit dieser Reform auch die Pflege-Assistenzausbildung und damit auch die Aufgabenverteilung verbindlich auf den Weg zu bringen.

Was der Pflegeberuf neben der Weiterentwicklung der Ausbildung dringend braucht, sind deutlich bessere Rahmenbedingungen, eine Bundespflegekammer, eine gesetzliche Personalbemessung und ein ausreichend finanziertes Gesundheitswesen. Für Anträge, die diese Themen aufgreifen, sagen wir Ihnen unsere volle Unterstützung zu.

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE:

Gute Ausbildung – Gute Arbeit – Gute Pflege vom 28.1.2016 (Drucksache 18/7414)

Auch die in diesem Antrag getroffenen Feststellungen kann der VfAP überwiegend teilen. Die Überschneidungen in den drei genannten Pflegeberufen sind immens und das, weil es in allen Berufen um Menschen und/oder Bezugspersonen geht, die Pflege, Betreuung, Anleitung, Beratung und Unterstützung brauchen. Ein integriertes Ausbildungsmodell zementiert die „alten Berufsabschlüsse“ und ist schon deshalb nicht praktikabel, weil es das Ausbildungskonzept unnötig kompliziert, organisatorisch sehr aufwändig und ressourcenintensiv macht. Spezifisches Fachwissen ist von Ausbildungsbeginn an notwendig und kann nicht auf einen einzelnen (1-1½ jährigen) Ausbildungsabschnitt geschoben werden. Es gilt, von Beginn an, Pflegenden mit einer hohen Handlungskompetenz für die vielfältigen Settings zu qualifizieren und in Ihnen die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen zu wecken.

Um viele Zugangswege zur Pflege zu schaffen, ist ein Gesamtbildungskonzept wichtig. Wir brauchen für alle Menschen, die in die Pflege wollen, ein gutes Angebot und dann eine gute und sinnvolle Aufgabenteilung. Die Berufliche Pflegeausbildung wird der primäre Bildungsweg in der Pflege bleiben, gleichzeitig ist eine weitere Akademisierung der Pflege

unabdingbar, da Pflegewissenschaft und wissenschaftliche Kompetenzen in direkten Pflegesituationen erforderlich sind. Eine Akademisierung für Leitungs- oder Lehraufgaben allein reicht schon lange nicht mehr aus.

Richtig und wichtig ist, die Stärkung der praktischen Ausbildung. Dafür ist erforderlich, die in den unzähligen Stellungnahmen geforderte Nicht-Anrechnung auf dem Stellenplan sowie die Bedeutung und Aufwertung der Praxisanleitung ohne Wenn und Aber umzusetzen und zu finanzieren.

Die Aufwertung des Pflegeberufs ist vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung mehr als dringend. Doch geschieht dies nicht dadurch, dass ärztliche Aufgaben auf die Pflegenden übertragen werden, sondern vor allem durch eine Veränderung der bestehenden Rahmenbedingungen und der Personalsituation. Eine Bundespflegekammer wird dabei eine wichtige Unterstützung sein.

Deshalb unterstützt der VfAP die Forderung der Fraktion die LINKEN nach mehr Mitarbeiter*innen, guten Arbeitsbedingungen und einer besseren Bezahlung in einem auskömmlich finanzierten Gesundheitswesen.

Abschließend bleibt festzuhalten:

Der Grundsatz, dass eine Ausbildung vom Allgemeinen zum Speziellen gehen sollte, unterstützt die Sinnhaftigkeit einer generalistischen Pflegeausbildung. Analog einer dem ärztlichen Allgemeinstudium folgenden Spezialisierung im Beruf, ist ebenso für den immer facettenreicher werdenden Pflegeberuf eine solche Entwicklung zielführend.

In aller Deutlichkeit sei aber zum Ausdruck gebracht, dass ein solcher Ansatz nur dann wirklich fruchtet, wenn **Bildung eine eigenständige Kategorie** darstellt, die abzugrenzen gegenüber der Kategorie des rein Wirtschaftlichen zwingend notwendig ist. Erst bei Entzerrung dieser Kategorien werden die Bereiche einander fruchtbar durchdringen bzw. fruchtbar zusammenarbeiten können.

Filderstadt, 23. Mai 2016



Matthias Giese
Vorstand
Verband für Anthroposophische Pflege e.V.

Haberschlagheide 1/215
70794 Filderstadt